



**Studienordnung
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Fach Humangeographie als Ergänzungsfach in Studiengängen
mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 17. Februar 2010
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2010 S. 37)**

**unter Berücksichtigung der
Berichtigung vom 16. April 2010
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2010 S. 200)
und unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 19. Februar 2018
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2018 S. 92)**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnungen der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und der Theologischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit Kern- und Ergänzungsfach folgende Änderung der Studienordnung vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 2/2010, S. 37). Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 15. November 2017 beschlossen. Der Senat hat der Änderung am 13. Februar 2018 zugestimmt. Der Präsident hat die Änderung am 19. Februar 2018 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Ergänzungsfach Humangeographie im Umfang von 60 Leistungspunkten (LP) mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Empfohlene Sprachkenntnisse oder zu erwerbende Qualifikationen gemäß der Prüfungsordnung der Sozial- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät.



§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Ziel des Studiums

- (1) Die Studierenden erwerben Kenntnisse der fachlichen Systematik, Begrifflichkeit und grundlegender Inhalte des geographischen Teilgebiets "Wirtschaft und Raum" und des geographischen Methodenbereichs aus Kartographie, Geoinformatik und Fernerkundung.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Studienabschluss haben sich die Studierenden erste Kompetenzen der räumlichen Betrachtung sozialer, kultureller und ökonomischer Wirklichkeitsbereiche angeeignet. ²Die Studierenden erwerben berufsqualifizierendes Ergänzungswissen für ein sich ständig wandelndes Berufsfeld der Kernfächer.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Bachelor-Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer System (ECTS). ²Es ist ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelor-Arbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach von 60 LP zu wählen. ³Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. ⁴Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. ⁵Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. ⁶Die Bachelor-Arbeit soll das Studium abschließen.
- (2) ¹Die Untergliederung des Faches Humangeographie in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) ¹Das Studium im Ergänzungsfach Humangeographie umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Module des Pflichtbereichs (40 LP) sind:
 1. Einführung in die Wirtschafts- und Sozialgeographie (GEOG 121)
 2. Einführung in die Geoinformatik (GEOG 111)
 3. Einführung in die Angewandte Fernerkundung (GEOG 112)
 4. Unternehmen und Region (GEOG 221)
 5. Angewandte Wirtschaftsgeographie (GEOG 321)
 6. Arbeitsmethoden der Humangeographie (GEOG 227).



³Bestandteile des Wahlpflichtangebots sind:

1. Einführung in die Fernerkundung in Schulen (GEOG 345)
2. Kartographie (GEOG 143)
3. Geoinformationssysteme (GEOG 146)
4. Raumtheorien (GEOG 223)
5. Globalisierung und Transnationalisierung (GEOG 222)
6. Vertiefende Module aus dem Bereichen Wirtschaft und Raum und Sozialgeographie (GEOG 324, GEOG 325, GEOG 326, GEOG 327).

⁴Im Wahlpflichtbereich sind 20 LP zu erbringen. ⁵Von den Modulen nach Satz 3 Nr. 1 und 2 kann nur ein Modul belegt werden.

(4) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
GEOG 223	GEOG 121
GEOG 222	GEOG 221
GEOG 321	GEOG 221
GEOG 324, 325, 326, 327	GEOG 121

§ 6

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festgelegt. ²Sie sollen von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben werden.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs sind Bestandteil des Studienplanes.

§ 7

Praxismodul

Praxismodule werden in den Studienordnungen der Kernfächer geregelt.

§ 8

Studienfachberatung

- (1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen.
- (2) Die übergreifende Studienfachberatung zur individuellen Studienplanung erfolgt durch von der Prüfungskommission bestimmte Studienfachberater.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.



§ 9 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) ¹Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für alle Studierenden, die ihr Studium im Ergänzungsfach Humangeographie ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen. ²Für Studierende, die ihr Studium im Ergänzungsfach Humangeographie vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter. ³Jedoch können die Studierenden auf Antrag im Prüfungsamt ihr Studium in der ab Wintersemester 2018/19 geltenden Studienordnung fortsetzen; die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 19. Februar 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena